

Kontaktadresse:
Uta Sternal
c/o Internationaler Bund
Aufnahmewohnheim
Trachenberggring 71-83
12249 Berlin
Tel.: 721 52 11
Fax: 722 70 56

ARBEITSKREIS WOHNUNGSNOT

Berlin, im Juni 2004

Positionspapier des Arbeitskreis Wohnungsnot zum Thema „Nachtdienste in Übergangshäusern gem. § 72 BSHG“

1. Ausgangssituation

Die acht im AK Wohnungsnot vertretenen Einrichtungen mit dem Angebotstyp Übergangshaus stellen fest, dass es mehrere Übergangshäuser gibt, die bereits seit Jahren aus einem dringenden Erfordernis heraus zusätzliches Personal in den Abend- und Nachtstunden vorhalten, obwohl dieses nicht über die Tagessätze refinanziert wird. Hierunter fallen z. B. studentische MitarbeiterInnen, unbezahlte Rufbereitschaften der Einrichtungsleitungen sowie Nachtbereitschaft von HausmeisterInnen.

Übereinstimmend wird jedoch auch festgestellt, dass abhängig von der Zielgruppe, Größe und Lage der Übergangshäuser der Bedarf an Nachtdiensten unterschiedlich hoch ist.

Einige Übergangshäuser benötigen keine Nachtdienste, einige benötigen Nachtdienste über das ganze Jahr (z. B. wenn nasse AlkoholikerInnen oder Suchtkranke zur BewohnerInnenschaft gehören), einige zeitweise (z. B. wenn kriminelle Handlungen im Haus vorkommen, Drogenhandel, Hehlerei, Brandstiftung, Zuhälterei, sexueller Missbrauch o. Ä.), und einige vornehmlich an Wochenenden, Weihnachten und Sylvester.

Nachtdienste, wo sie bereits vorgehalten werden, sind aus Eigenmitteln der Träger finanziert. In Folge der Tagessatzabsenkungen und der damit verbundenen Mindereinnahmen werden solche Eigenmittel inzwischen, sofern sie überhaupt aufgebracht werden können, als Kompensation für die Einnahmeverluste verwendet und sind somit nicht mehr oder nicht mehr in diesem Umfang für Nachtdienste verfügbar. Gleichzeitig ist für die Einrichtungen das Auslastungsrisiko gestiegen, denn die Sozialämter versuchen aus Kostengründen verstärkt auch dann, wenn stationäre Hilfen angezeigt sind, nur ambulante Hilfen zu gewähren.

Da einige Übergangshäuser aus den genannten Gründen bereits defizitär sind, können die Träger nicht auch noch Nachtdienste finanzieren, selbst wenn sie dringend erforderlich sind. Nachtdienste werden deshalb bereits mit den entsprechenden Folgen für

- die Erfolgsaussichten der Hilfe,
- die Bereitschaft zur Aufnahme stark konfliktbelasteter Klientel,
- die Deckung von Schutzbedarfen der BewohnerInnen,
- den Zustand der Häuser und im Einzelfall auch
- die Akzeptanz in der Nachbarschaft

gestrichen oder drastisch eingeschränkt.

2. Aufgaben von Nachtdiensten und Nachtbereitschaftsdiensten

Die Aufgaben von Nachtdiensten variieren je nach Zielgruppe, Größe und Lage des Hauses und den besonderen Interessen des Bezirkes zur Wahrung nachbarschaftlichen Zusammenlebens.

Sie lassen sich in die Kategorien „persönliche Intervention“, „Schutz und Fürsorge“ und „reine Ordnungsaufgaben“ zusammenfassen.

Persönliche Intervention

- Vermeidung von Alkoholexzessen in Verbindung mit Ruhestörungen und Gewalt an Vorfeiertagen und an Wochenenden
- Nothilfe bei Rückfällen
- Einschaltung von medizinischen Notdiensten bei Depressionen, Suizidgefahr, Angst- oder Schlafstörungen (häufig bei Opfern von Gewalt) und Alkohol-Rückfallgefahr
- Einschaltung medizinischer Notdienste bei psychotischen Schüben oder schwerer Entzugssymptomatik
- Hilfe bei Unfällen oder Erkrankungen (häufig haben KlientInnen ein mangelndes Körpergefühl bzw. ein mangelndes Gesundheitsbewusstsein: Symptome werden extrem über- oder unterschätzt)
- Unterstützung zur Erlangung einer Alltagsstruktur und eines angemessenen Tag-Nacht-Rhythmus

Schutz und Fürsorge

- Konfliktschlichtung und Deeskalation (durch das enge Zusammenleben von Menschen mit persönlichen Schwierigkeiten und Suchtproblemen entwickelt sich in Übergangshäusern eine Gruppendynamik, die nur durch Steuerung in konstruktive Bahnen zu lenken ist)
- Schutz vor Gewalt durch ExpartnerInnen, Freier, SchuldeneintreiberInnen

Reine Ordnungsaufgaben / Durchsetzung der Hausordnung

- Kontrollgänge zur Minderung von Brandgefahr (Zigarettenkippen, angelassene Herdplatten, Brandstiftung)
- Verhinderung von Ruhestörung (zum Schutz von MitbewohnerInnen und NachbarInnen)
- Reduzierung der Gefahr von Hehlerei, Drogenhandel, Prostitution, Zuhälterei und sexuellem Missbrauch und anderen kriminellen Handlungen

3. Forderung

Der AK Wohnungsnot fordert: Die Option, über Tagessätze refinanzierte Nachtdienste vorzuhalten, sollte jedem Träger, abhängig von der Konzeption, der Zielgruppe, der Größe und Lage des Hauses und weiterer Besonderheiten ermöglicht werden.

Da der Nachtdienstbedarf in den Übergangshäusern sowohl in der inhaltlichen Ausgestaltung als auch im Umfang völlig unterschiedlich ist, macht es aus Sicht des AK Wohnungsnot Sinn, den Trägern die Möglichkeit zu eröffnen, den bestehenden Leistungstyp variabel, d. h. zugeschnitten auf die jeweiligen Besonderheiten der Einrichtung zu ergänzen.

Der Schwerpunkt der Nachtdiensttätigkeit liegt im zeitlichen Umfang eindeutig bei der Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben. Daher wäre die Flexibilisierung auch trotz der angestrebten Vergleichbarkeit im pädagogischen Leistungsprofil von Einrichtungen eines Leistungstyps möglich. Die Kosten für Nachtdienste wären in die Grundpauschale einzurechnen, die ohnehin einrichtungsvariabel ist.